

Abt. Jugend- u. Schulverwaltung
1304/VII

Gremium: Schulausschuss

öffentlich

Sitzung am: 28.11.2016

**Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule;
Beitragsfreiheit für untere Einkommen**

Sachverhalt:

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 12.9.2016 die Verwaltung beauftragt, den Entwurf einer entsprechenden Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule mit dem Ziel der Schaffung einer Beitragsfreiheit für untere Einkommen vorzulegen.

Zur Rechtslage allgemein:

Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für den freiwilligen Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich ist § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz). Ergänzt werden diese gesetzlichen Vorschriften durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010, der in seiner Ziff. 8 weitere Details zur Erhebung von Elternbeiträgen regelt. Insbesondere ist dort eine Deckelung der Elternbeiträge auf aktuell 180 € pro Monat und Kind sowie eine ab dem 1.8.2018 eingeführte jährliche Steigerung dieser Höchstgrenze um 3 % vorgesehen. Auch für die Beiträge der OGS gilt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 KiBiz, dass die Beiträge durch den Schulträger sozial gestaffelt werden sollen. Ziff. 8.3 des genannten OGS Erlasses weist aber auch daraufhin, dass der Schulträger Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen gemäß § 90 SGB VIII hinweisen soll. Letzterer regelt, dass der Kostenbeitrag der Eltern für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (dazu zählt auch die OGS) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden soll, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. § 90 Abs. 4 SGB VIII verweist hinsichtlich der Zumutbarkeitsprüfung auf die §§ 82 ff. des SGB XII. Dort sind entsprechende Regularien enthalten, die im jeweiligen Einzelfall bei Prüfung eines Erlassantrages die Zumutbarkeitsgrenze für die jeweilige Familiensituation definieren. Diese Regelungen eignen sich nicht zur Definition einer generellen Grenze der Beitragsfreiheit. Sie finden bei Einführung einer Beitragsfreigrenze aber noch Anwendung, wenn Erlassanträge im Einzelfall gestellt werden, bei denen das Familieneinkommen noch oberhalb dieser Grenze liegt.

Eine generelle Beitragsfreiheitsgrenze hat also damit den Zweck, eine Vielzahl von ansonsten denkbaren Erlassanträgen im Vorhinein zu regeln, um den damit verbundenen Verwaltungs- und Prüfaufwand zu vermeiden. Die Beitragsfreigrenzen der OGS in Nachbarkommunen liegen aktuell

- in Lohmar bei 20.000 €
- in Troisdorf bei 13.000 €
- in Sankt Augustin bei 16.000 €
- in Hennef bei 15.000 €.

Die Beitragsfreiheit in Siegburg für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflege ist aktuell auf 20.000 € festgelegt.

Aus Sicht der Verwaltung macht es damit Sinn, auch bei der OGS eine Beitragsgrenze in gleicher Höhe einzuführen.

Neben dieser inhaltlichen Änderung werden im Zusammenhang mit der Satzungsänderung dann noch einige notwendige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aus Gerichtsurteilen oder neuen gesetzlichen Definitionen ergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Einführung der Beitragsfreiheit belaufen sich jährlich auf rd. 50.000 €. In dieser Höhe würden die bisher im Entwurf des Haushaltes 2017 kalkulierten Beitragseinnahmen für die Kindertagesbetreuung sinken. Wenn die Beitragsfreiheit zum 1.1.2017 eingeführt werden soll, müsste der entsprechende Ertragsansatz im Rahmen der Beschlussfassung über den städtischen Haushalt noch angepasst werden. Das Haushaltsergebnis bliebe nach wie vor positiv.

Leit- und strategische Ziele:

Leitziel B: Die familienfreundliche und soziale Stadt.

Strategische Ziele 7 und 8 Siegburg baut die kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt weiter aus

Siegburg gewährleistet gesicherte und soziale Lebensbedingungen für alle

Beschlussvorschlag:

Beschlussempfehlung an den Rat:

1.

Der Rat der Stadt Siegburg beschließt folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ (14.00 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg:

“ 2. Nachtragssatzung vom.....

zur Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“(14.00 Uhr- Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg:

Gemäß § 7 Abs.1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV.NRW. Seite 208), § 9 Abs. 3 Satz 4 des

Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) vom 15.02.2005 (GV NRW S.102), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.7.2016 (GV.NRW. S. 442), dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABL.NRW 1/11 S. 38) sowie § 2 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW Seite 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.9.2015 (GV.NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 15.12.2016 nachstehende 2. Nachtragssatzung zur Satzung vom 21.6.2012 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ (14.00 Uhr-Betreuung) der Primarstufe der Schulen der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1

§1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

1. Für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ und der „Schule von acht bis eins“ werden öffentlich-rechtliche Beiträge nach § 5 Abs. 2 KiBiz erhoben (Elternbeiträge)
2. Beitragspflichtig sind für das Kind, das eine „Offene Ganztagschule“ oder eine „Schule von acht bis eins“ besucht:
 - Die Eltern bzw. Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
 - Ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft mit denen das Kind zusammenlebt.
 - Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld bezahlt wird.
3. Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z. B. Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
4. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

In § 2 Abs. 3, 1. Halbsatz werden die Worte „Abs.4“ durch die Worte „Abs.2“ ersetzt und im letzten Halbsatz die Worte „§4“ durch die Worte „§ 3“

§ 3

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Beitragspflichtigen“ ersetzt und in Satz 2 die Ziff. 4 durch die Ziff. 2.

In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Beitragspflichtigen“ ersetzt.

In § 3 Abs. 3 werden die Worte „ein Elternteil“ durch die Worte „eine beitragspflichtige Person“, das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

§ 4

Die Beitragstabelle für die Offene Ganztagschule (OGS) wird wie folgt neu gefasst:

Einkommens- stufe	Jahresbrutto- einkommen		Monatlicher Elternbeitrag
0	bis	20.000 €	- €
1	bis	25.000 €	70,00 €
2	bis	37.000 €	95,00 €
3	bis	50.000 €	120,00 €
4	bis	62.000 €	145,00 €
5	über	62.000 €	170,00 €

Die Beitragstabelle für die „Schule von acht bis eins“ (14.00 Uhr-Betreuung) wird wie folgt neu gefasst:

Einkommens- stufe	Jahresbrutto- einkommen		Monatlicher Elternbeitrag
0	bis	20.000 €	- €
1	bis	25.000 €	28,50 €
2	bis	37.000 €	47,25 €
3	bis	50.000 €	76,50 €
4	über	50.000 €	114,75 €

§ 5

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“

2.

Die im Entwurf des Haushaltsplanes 2017 im Produkt 2110101 (Grundschulen) veranschlagten Elternbeiträge sind für die Jahre 2017 ff. von 674.000 € auf 624.000 € abzusenken.

Siegburg, den 10.11.2016